

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 13. September 2017

Beginn: 15:04 Uhr
Ende: 17:55 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Dr. Freundorfer
Herr Isparta
Herr Plassmann
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Frau Delerue
Frau Ebner von Eschenbach
Frau Eyser ab 17:05 Uhr
Herr Feske
Frau Hassel
Frau Helten
Herr Hizarci
Herr v. Hundelshausen
Herr Jacob
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel
Herr Rudnicki
Herr Schachsneider
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Wiemer
Frau Wirges ab 16:05 Uhr
Frau Dr. v. Ziegner ab 15:09 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Auffermann, Frau Dr. Vollmer und Herr Welter. Unentschuldig fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident weist zu Beginn der Sitzung darauf hin, dass die Vorsitzende der Abteilung IV mit der in der Anlage zu TOP 2 vorgelegten E-Mail darauf hingewiesen habe, dass zwei Mitglieder der Abteilung IV, die mit der unter TOP 2 bezeichneten Frage der Zulassung von Schlichtern zur Syndikusrechtsanwaltschaft befasst seien, an der heutigen Vorstandssitzung nicht teilnehmen können und sie daher um eine Verlegung auf die Sitzung im Oktober gebeten habe. Der Schatzmeister hält zwar eine baldige Entscheidung für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen für sinnvoll, hält es aber für richtig, die Behandlung von TOP 2 auf die Oktobersitzung zu verschieben. Eine Vizepräsidentin schließt sich dem an.

Um 15:17 Uhr wird beschlossen:

TOP 2 auf die Oktober-Sitzung zu verschieben.

(mehrheitlich)

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Juli-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:07 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. Juli 2017 wird genehmigt.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 4 Enthaltungen)

Um 15:08 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV wird vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. Juli 2017 TOP 2 hinsichtlich des 1. Beschlusses sowie hinsichtlich des letzten Absatzes und TOP 4 nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

TOP 2**Zulassung von Schlichtern zur Syndikusrechtsanwaltschaft durch die Abteilung IV**

vertagt (s.o. vor TOP 1).

TOP 3**Vorbereitung der 153. BRAK-HV vom 14.-15. September 2017 in Münster**

Der Präsident erläutert, dass die 153. BRAK-HV in Münster eine reine „Berichts-HV“ sein werde. Nach dem Tätigkeitsbericht des BRAK-Präsidenten werde die Arbeitsgruppe Fremdbeteiligung über ihre bisherigen Überlegungen berichten. Eine Vizepräsidentin lege dies nun dar.

TOP 3 b) Diskussionsstand BRAK AG Fremdbeteiligung

Die Vizepräsidentin schildert anhand der Power-Point-Folien der AG Fremdbeteiligung der BRAK, dass diese AG bei ihren Überlegungen zunächst von den drei möglichen Beteiligungsmodellen ausgegangen sei, d. h. von einer unbeschränkten Fremdbeteiligung, der beschränkten Fremdbeteiligung (z. B. der Freiberufler mit finanzieller Beteiligung, der Angestellten, der Ehegatten, der Witwen oder durch eine Kapitalbegrenzung auf 10 % - 49 %) und dem Fremdbeteiligungsverbot.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehe gemäß § 27 BORA ein Verbot der Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit und das Provisionsverbot gemäß § 49 b Abs. 3 S. 1 BRAO. Die Vizepräsidentin erläutert anhand der Folien die Argumentationsansätze, die für und gegen eine Fremdbeteiligung vorgebracht würden. Sie führt an, dass eine Fremdbeteiligung ohne Gesellschafterstellung und ohne Stimmrecht die Möglichkeit bieten könne, die anwaltliche Unabhängigkeit zu wahren. In vielen Kanzleien bestehe das Interesse, Mitarbeiter wie z.B. Bürovorsteher zu beteiligen. Die Vizepräsidentin beschreibt, welche Sicherungsmechanismen zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit diskutiert würden und erläutert, unter welchen Voraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH Beschränkungen des Zugangs zum Rechtsdienstleistungsmarkt gerechtfertigt sein könnten. Dies habe z.B. nach der Einführung der ABS („Alternative Business Structures“) in Großbritannien eine Rolle gespielt.

Im Rahmen der Schlussfolgerungen habe die Arbeitsgemeinschaft festgehalten, dass die Ehegatten-, Kinder- oder Witwenbeteiligung, die Beteiligung ausgeschiedener Gesellschafter und eine kanzleiinterne Beteiligung nicht regelungsbedürftig seien, da sich schon jetzt Gestaltungsmöglichkeiten finden würden.

Es sei denkbar, dass für die Digitalisierung und für Legal Tech ein Kapitalbedarf bestehe, der durch externe Investoren erfüllt werden solle. Im Rahmen ihrer „Gedankenspiele“ führe die AG eine Beteiligung in Analogie zu einer stillen Gesellschaft oder zum partiarischen Darlehen ohne gesellschaftsrechtliche Informations- und Mitspracherechte an. Die Kollision mit § 27 BORA müsste gesetzgeberisch gelöst werden.

Ein Vorstandsmitglied bezweifelt anschließend, dass die Qualität der Rechtsberatung durch Fremdbeteiligung steige. Der Präsident weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht durch die Entscheidung zu den Ärzten und Apothekern, jedenfalls abstrakt, einen Bedarf an Fremdbesitz erkannt und für zulässig angesehen habe. Er ergänzt, dass sich der Vorstand voraussichtlich im Januar 2018 mit dem anwaltlichen Gesellschaftsrecht befassen werde.

TOP 3: Weitere Tagesordnungspunkte der BRAK-HV

Der Präsident erläutert die weiteren Tagesordnungspunkte der BRAK-HV: Er teilt mit, dass sich nach Auskunft der BRAK bislang nur etwa 30.000 Kammermitglieder am beA-System registriert hätten und die Anwaltspostfächer für die Syndikusrechtsanwälte im November eingerichtet werden sollen. Unter TOP 7 der Tagesordnung der BRAK-HV werde es um die Singularzulassung der Rechtsanwälte beim BGH in Zivilsachen gehen. Inzwischen habe es in den Rechtsanwaltskammern und in den Medien zu diesem Thema eine lebhafte Diskussion gegeben. Über den Antrag der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auf Abschaffung der Singularzulassung werde in Münster wohl nicht abgestimmt, da der Kompromissvorschlag der Kammern Oldenburg, Celle, Braunschweig und Bremen auf Prüfung der relevanten Fragen in einem Ausschuss Aussicht auf Erfolg habe.

Ein Vorstandsmitglied lehnt diesen Antrag ab und plädiert dafür, eine Mitgliederbefragung in allen Rechtsanwaltskammern anzustreben. Es weist zudem darauf hin, dass sich die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU vor kurzem in einem Beschluss für die Abschaffung der Singularzulassung ausgesprochen habe. Ein anderes Vorstandsmitglied hält die Einsetzung einer Arbeitsgruppe nicht für schlecht, da so die Gefahr gebannt werde, dass die BRAK-HV schon jetzt den Antrag aus Düsseldorf ablehne. Auch eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass in vielen Vorständen der regionalen Kammern eine Mehrheit gegen die Abschaffung der Singularzulassung bestehe, sich dies aber auch durch davon abweichende Beschlüsse der Kammerversammlungen ändern könne. Der Präsident merkt an, dass Mitgliederbefragungen in den Kammern die Kammerpräsidenten nicht unbedingt binden würden. Der Schatzmeister spricht sich dafür aus, dass der Präsident an einer Arbeitsgruppe beteiligt werden sollte.

TOP 3a): Auslandsaktivitäten der BRAK

Der Präsident weist darauf hin, dass es auf der BRAK-HV unter TOP 10 auf Anregung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zur Diskussion über die Berechtigung von zusätzlichen Auslandsaktivitäten der BRAK kommen könnte. Die BRAK-HV habe im Frühjahr 2017 beschlossen, ab 2018 einen zusätzlichen Referenten einzustellen, der etwa 100.000,00 € im Jahr an zusätzlichen Kosten verursache. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf stelle die beabsichtigte Ausdehnung der internationalen Tätigkeit der BRAK auf Nordafrika angesichts ihres in § 177 BRAO beschriebenen Aufgabenbereichs in Frage. Der Präsident hält den Aufgabenbereich nach § 177 BRAO für gegeben, da anwaltsspezifische Grundrechte und Verfahrensrechte und damit die anwaltliche Berufsausübung betroffen seien. Letztlich sei es eine ethische Frage. Damit sei aber nicht festgelegt, welche Folgen dies im Einzelnen habe. Ein Vorstandsmitglied schließt sich dem an und weist darauf hin, dass die anwaltliche Berufsausübung im Ausland auch Auswirkungen auf Deutschland haben könne. Der Menschenrechtsbeauftragte führt an, dass es zwischen dem gesetzlichen Auftrag und

ethischen Geboten Überschneidungen gebe. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält die Nähe zu Nordafrika und zur Türkei allein aus geografischen Gründen für gegeben, weil dort die EU-Außengrenze verlaufe. Dagegen kritisieren eine Vizepräsidentin und ein Vorstandmitglied, dass diese Auslandsaktivitäten durch Zwangsbeiträge der Kammermitglieder bezahlt würden. Nicht alles, was ethisch geboten erscheint, sei auch rechtlich zulässig.- Außerdem übernahmen auch viele Anwaltsorganisationen diese Aufgabe, aus denen die Mitglieder austreten könnten, wenn sie selbst nicht mehr einverstanden seien.

Die andere Vizepräsidentin stimmt der Ausrichtung der Auslandsaktivitäten der BRAK zwar grundsätzlich zu, bemängelt aber, dass die BRAK nicht ausreichend offenlege, wie die erheblichen Mittel der regionalen Kammern verwendet würden. Darüber hinaus wünsche sie sich eine aktivere Rolle der BRAK im innerstaatlichen Bereich.

Der Präsident stellt fest, dass der Vorstand weit überwiegend die Auslandsaktivitäten der BRAK unterstütze. Er werde die Anregungen der Vorstandmitglieder und auch die vorhandene Mindermeinung auf der BRAK-HV darstellen.

TOP 4

Zur Rügefähigkeit von berufsrechtlichen Verstößen nach Verzicht auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft

Ein Berichterstatter schildert die Konstellation, unter der die hier behandelte Frage relevant werde: Ein Rechtsanwalt, der in Nebentätigkeit als Unternehmensjurist gearbeitet habe, werde später zur Syndikusrechtsanwaltschaft zugelassen und verzichte auf die Rechte aus der Zulassung zur niedergelassenen Anwaltschaft. Anschließend werde festgestellt, dass er seine frühere Nebentätigkeit beim Unternehmen nicht angezeigt habe. Könne nun der Syndikusrechtsanwalt für die frühere Berufsrechtsverletzung als Rechtsanwalt mit einem behelfenden Hinweis oder einer Rüge sanktioniert werden? In der Syndikusrechtsanwaltschaft herrsche teilweise das Gefühl vor, dass dies von der RAK zu scharf beurteilt werde. Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass viele Mitglieder ihre frühere Nebentätigkeit bei einem Unternehmen nicht angezeigt hätten. Mehrere Vorstandsmitglieder sprechen sich in diesen Fällen für eine individuelle Bewertung mit Augenmaß aus.

Zwei Vorstandsmitglieder sprechen sich wegen der Einheit der Rechtsanwaltschaft dafür aus, dass der Berufsrechtsverstoß fortwirke. Eine Vizepräsidentin hält die aufgetretene Fallgruppe für einmalig, da sie wegen der Schaffung der Syndikusrechtsanwaltschaft jetzt entstanden sei und wieder verschwinde. Dies könne milde beurteilt werden. Ein Vorstandmitglied stellt in Frage, ob die Warnfunktion einer berufsrechtlichen Sanktion erfüllt werden könne, wenn der begangene Berufsrechtsverstoß nicht mehr erfolgen könne. Die andere Vizepräsidentin weist darauf hin, dass die berufsrechtlichen Sanktionen die Aufgabe der General- und der Spezialprävention erfüllten und zur Einhaltung der Rechtsordnung beitragen sollen. Sie stellt bei der vorliegenden Konstellation in Frage, ob eine Sanktion gegenüber dem Syndikusrechtsanwalt noch notwendig sei und hierfür eine gesetzliche Grundlage bestehe. Der Präsident zweifelt daran, ob es objektiv eine Disziplinarbefugnis der Rechtsanwaltskammer

gebe, da das Mitglied, das nur zur Syndikusrechtsanwaltschaft zugelassen sei, zum rechtstreuen Handeln nicht mehr angehalten werden könne.

Nach Ansicht des Berichterstatters beruht die Pflichtenbindung auf der Mitgliedschaft, so dass die Pflichtenbindung fortbestehe und nur noch die Frage zu beantworten sei, welche Sanktion verhängt werde - auch wenn eine Berufspflicht im jetzt zugelassenen Beruf nicht mehr verletzt werden könne. Ein Vorstandsmitglied weist auf die Parallelen im Strafrecht hin. So bestehe z.B. kein Zweifel, dass ein Geschäftsführer auch dann noch wegen eines Insolvenzdeliktes bestraft werden könne, wenn er nicht mehr Geschäftsführer sei. Der Berichterstatter weist auf den Vermerk des Präsidenten vom 29. November 2016 hin, der Vorschläge für die „Verwaltungspraxis zur Abgabe von Verfahren wegen Verstößen gegen die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten (§ 56 Abs. 3 BRAO) an die GStA“ zum Gegenstand habe.

Nach der weiteren Diskussion stellt der Präsident fest, dass im Vorstand Konsens darüber bestehe, dass die Sanktionsmöglichkeit an die Mitgliedschaft geknüpft sei und die überwiegende Mehrheit der Auffassung sei, dass auch dann noch die Sanktionsfähigkeit bestehe, wenn ein Syndikusrechtsanwalt früher als Rechtsanwalt einen Berufsrechtsverstoß begangen habe, den er jetzt nicht mehr begehen könne.

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 13.09.2017 in zwei UR-Vorgängen einen Prozessbevollmächtigten für die gerichtliche Geltendmachung bestimmt habe. Der Präsident teilt weiter mit, dass

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

- an den Schatzmeister die Aufgabe übertragen worden sei, für einen zukünftigen digitalen Jahresbericht eine Agentur mit der Schulung der Mitarbeiter der RAK und der Entwicklung eines Layouts des Jahresberichtes zu finden und zu beauftragen,
- das Präsidium beschlossen habe, ehrenamtliche Prüfer beim GJPA vorzuschlagen und
- der Menschenrechtsbeauftragte am 10.11.2017 in Venedig an der IDHAE-Preisverleihung teilnehme.

TOP 8 Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung der Beschlüsse der Juli-Sitzung:

Der Präsident teilt mit,

- dass in der Sache I PV 139/15 der Widerspruchsbescheid entsprechend dem Beschluss des Gesamtvorstands erlassen worden sei,
- dass zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 206 Abs. 1 BRAO für Rechtsanwälte aus Kenia die beschlossene, ablehnende Stellungnahme den Rechtsanwaltskammern und der BRAK zur Kenntnis gegeben worden sei,
- dass er zusammen mit einer Vizepräsidentin am 14.07.2017 das Sommerfest der Rechtsanwaltskammer Brandenburg besucht habe,
- dass eine Vizepräsidentin am 17.07.2017 an der Amtseinführung der Präsidentin des Amtsgerichts Schöneberg, Frau Manshausen, teilgenommen habe,
- dass eine Vizepräsidentin, ein Vorstandsmitglied und die Hauptgeschäftsführerin am 21.07.2017 an der Beerdigung von Herrn Jungfer teilgenommen habe. Der Präsident weist darauf hin, dass eine Gedenkveranstaltung an Herrn Jungfer am 08.11.2017 zusammen mit der Berliner Strafverteidigervereinigung geplant sei und
- dass ein Vorstandsmitglied am 08./09.09.2017 am Anwaltszukunftskongress in Düsseldorf teilgenommen habe.

Der Präsident teilt weiterhin mit, dass er sich am 06.09.2017 mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des BAV zum intensiven Gespräch getroffen habe und dieser Austausch fortgesetzt werden solle.

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass sich die Arbeitsgemeinschaft der BRAK zur anlassunabhängigen Geldwäsche am 19.09.2017 zur ersten ganztägigen Veranstaltung treffen werde.

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass der AGH im Verfahren über die Anfechtung der Wahl von acht Vorstandsmitgliedern auf der Kammerversammlung 2015 mit Entscheidung vom 30.08.2017 den Klägern mit einer Ausnahme die Kosten der Beigeladenen auferlegt habe und den Antrag der Kläger auf Herabsetzung des Streitwertes abgelehnt habe.

Der Präsident weist auf den Beginn der Klausurtagung am 22.09.2017 auf Schloss Steinhöfel hin.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:55 Uhr.

Berlin, 08. November 2017

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Freundorfer
Vizepräsidentin

Tagesordnung
für die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 13. September 2017

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:55 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Juli-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Zulassung von Schlichtern zur Syndikusrechtsanwaltschaft durch die Abteilung IV	15:05	
3	Vorbereitung der 153. BRAK-HV vom 14. bis 15. September 2017 in Münster - Tagesordnung (Stand: 16.08.2017) anbei - a) Auslandsaktivitäten der BRAK b) Diskussionsstand BRAK-AG Fremdkapital	15:35 15:45 16:00	
4	Zur Rügefähigkeit von berufsrechtlichen Verstößen nach Verzicht auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft	16:20	
5		16:50	
6		17:15	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:30	

8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:35	
9	Verschiedenes	17:40	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.